

Erhebungsunterlagen
für die
Statistik der Kriegsopferfürsorge
(ab Berichtsjahr 2020)

INHALT

	Seite
Fragebogen (Muster)	3
Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BstatG)	4
Abgrenzung des Erhebungsbereichs	5
Teil I des Formblattes (Ausgaben und Einnahmen)	7
Teil II des Formblattes (Empfänger/-innen bzw. Fälle von Leistungen)	9

Statistik der Kriegsofferfürsorge im Haushaltsjahr 2020

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der
Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz.

Auskunft gebende Stelle:

(Falls Anschrift fehlerhaft, bitten wir um Korrektur)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person:

(freiwillige Angaben)

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Kriegsofopferfürsorgestatistik wird alle zwei Jahre als Vollerhebung durchgeführt. Zweck der Statistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen.

Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsofopferfürsorgerechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 2 sind die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch

einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale; laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Stellen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge (Formblatt KOF) werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland,
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
- h) die Zahl der Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden in der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopfer-

fürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,

- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Meldung zur Statistik

Die Angaben sind nach Ende des Berichtsjahres bis **spätestens 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Statistische Landesamt vollständig zu übermitteln.

Dabei soll die Meldung nach Möglichkeit in der Weise erfolgen, dass aus ihr die Ausgaben/Einnahmen getrennt nach sachlicher Zuständigkeit der **örtlichen Träger** einerseits und der **überörtlichen Träger** andererseits ersichtlich sind.

Erläuterungen im Einzelnen

Teil I des Formblattes KOF:

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Die hier ausgewiesenen Beträge dürfen nicht in den Nachweisungen zur **Sozialhilfe** enthalten sein.

Hilfe zur Pflege:

Leistungen der Hilfe zur Pflege erfolgen nach § 26c BVG. Zur „stationären Pflege“ gehören die Leistungen bei Pflege in Einrichtungen (einschl. teilstationär).

Teil II des Formblattes KOF:

Empfänger/-innen bzw. Fälle von Leistungen

Da in der Kriegsopferfürsorge – anders als in der Sozialhilfe – nur die Beschädigten oder Hinterbliebenen Anspruchsberechtigte sind, sind – mit Ausnahme der Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder einer/eines Beschädigten (siehe Erläuterungen unter A. zu Nr. 1.5) und der Er-

holungshilfe für den Ehegatten einer/eines Beschädigten (siehe Erläuterungen unter B. zu Nr. 1.8.1) – nur die diesen Personen gewährten Leistungen als Fall zu zählen. Ist z. B. die Leistung, die eine Beschädigte/ein Beschädigter erhält, auch für Familienmitglieder bestimmt, so ist sie als ein Fall (für die Beschädigte/den Beschädigten) zu zählen.

Hinterbliebene erhalten keine Leistungen für Familienmitglieder. Insoweit sind z. B. eine der Kriegerwitwe gewährte Leistung und eine Leistung derselben Leistungsart für die bei der Kriegerwitwe (Mutter) wohnende Waise als **zwei** Fälle zu zählen. Ebenso zählen Leistungen an ein Elternpaar als **zwei** Fälle.

A. Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres:

Laufende Leistungen sind die als regelmäßig vorgesehenen Leistungen – unabhängig von der tatsächlichen Leistungsdauer. So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte, Leistung eine laufende Leistung. **Darlehensempfänger/-innen** gelten jedoch stets als Empfänger/-innen einmaliger Leistungen.

Als Zahl der Empfänger/-innen ist – für jede der in Teil II Abschnitt A. unter den Nrn. 1.1 bis 1.7 aufgeführten Leistungsarten – die Zahl der Personen anzugeben, die am 31. Dezember des Berichtsjahres diese Leistungen erhielten (stichtagsbezogen). Personen, die mehrere Leistungen verschiedener Hilfearten erhielten, sind bei jeder dieser Hilfearten zu zählen.

Zu Nr. 1.5 (Erziehungsbeihilfe):

Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder, so ist jedes dieser Kinder als Empfänger/-in gesondert zu zählen.

B. Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres:

Als einmalige Leistungen gelten alle nicht als regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen, die bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres gezahlt werden (kumuliert).

Die Gewährung eines **Darlehens** gilt stets als einmalige Leistung. Erstrecken sich die Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so ist für jedes Berichtsjahr **ein** Fall zu zählen. Einmalige Leistungen, die innerhalb derselben Leistungsart teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als **zwei** Fälle und sind jeweils gesondert zu zählen.

Für jede der in Teil II Abschnitt B. unter den Nrn. 1.1 bis 1.10 aufgeführten Leistungsarten ist eine als einmalige Leistung gewährte Hilfe als **ein** Fall zu erfassen.

Zu Nr. 1.8.1 (Leistungen an Beschädigte):

Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erholungshilfe für ihren/seinen Ehegatten oder Lebenspartner/-in, so ist die Leistung als gesonderter Fall zu erfassen.

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellenummer:
Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
Amtlicher Gemeindegchlüssel:

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Code	Ausgaben für Leistungen					
	BVG und HHG	ZDG	OEG	IFSG	StRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	EUR					
	1	2	3	4	5	6

1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	01					
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	02					
1.2.1 Leistungen an Beschädigte	03					
1.2.2 Leistungen an Hinterbliebene	04					
(1.2) insgesamt						
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	05					
1.3.1 Leistungen an Beschädigte	06					
1.3.1.1 davon ambulant	07					
1.3.1.2 davon stationär	08					
1.3.2 Leistungen an Hinterbliebene	09					
1.3.2.1 davon ambulant	10					
1.3.2.2 davon stationär	11					
(1.3) insgesamt						
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	12					
1.4.1 Leistungen an Beschädigte	13					
1.4.2 Leistungen an Hinterbliebene	14					
(1.4) insgesamt						
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	15					
1.5.1 Leistungen an Beschädigte	16					
1.5.2 Leistungen an Hinterbliebene	17					
(1.5) insgesamt						
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	18					
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	19					
1.7.1 Leistungen an Beschädigte	20					
1.7.2 Leistungen an Hinterbliebene	21					
(1.7) insgesamt						
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)	22					
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	23					
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	24					
(1.8) insgesamt						
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	25					

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellennummer:
Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
Amtlicher Gemeindegchlüssel:

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Code	Ausgaben für Leistungen					
		BVG und HHG	ZDG	OEG	IFSG	StrfRehAG und VwRehAG	Insgesamt
		EUR					
		1	2	3	4	5	6

1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen
(§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)

1.10.1 Leistungen an Beschädigte	26						
1.10.2 Leistungen an Hinterbliebene	27						
(1.10) insgesamt	28						

1.11 Laufende und einmalige Leistungen im Inland

(Nr. 1.1 bis 1.10) insgesamt ... **29**

2. Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)

	30		X	X	X	X	X
--	----	--	---	---	---	---	---

3. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland

(Nr. 1.11 und 2) insgesamt ... **31**

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Einnahmen	Code	Insgesamt EUR
-------------------	------	---------------

1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81 a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenersatz (§ 109 SGB X) u. ä.

	01	
--	----	--

2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)

	02	
--	----	--

3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)

	03	
--	----	--

4. Einnahmen (Nr. 1 bis 3) insgesamt ...

	04	
--	----	--

Gültig ab Berichtsjahr 2020

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellenummer:
Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
Amtlicher Gemeindegeschlüssel:

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge

A. Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Code	Empfänger/-innen von Leistungen					
		1 BVG und HHG	2 ZdG	3 OEG	4 IFSG	5 StrRehaG und VwRehaG	6 Insgesamt
1. Inland							
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	01						
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)							
1.2.1 ambulant	02						
1.2.2 stationär	03						
(1.2) insgesamt	04						
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	05						
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	06						
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	07						
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)							
1.6.1 Leistungen an Beschädigte	08						
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene	09						
(1.6) insgesamt	10						
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	11						
1.8 Laufende Leistungen im Inland (Nr. 1.1 bis 1.7) insgesamt ..	12						
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	13	X	X	X	X	X	X
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland	14	X	X	X	X	X	X

Gültig ab Berichtsjahr 2020

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellennummer:
Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
Amtlicher Gemeindegemeinschaft:

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge

B. Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Code	Empfänger/-innen von Leistungen					
	BVG und HHG	ZDG	OEG	IFSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
1. Inland						
01						
02						
03						
04						
05						
	(1.3) insgesamt ...					
06						
07						
08						
09						
10						
11						
12						
	(1.8) insgesamt ...					
13						
14						
15						
16						
	(Nr. 1.11 und 2) insgesamt ...					
17						

<p>1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)</p> <p>1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)</p> <p>1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)</p> <p>1.3.1 ambulante</p> <p>1.3.2 stationär</p> <p>1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)</p> <p>1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)</p> <p>1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)</p> <p>1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)</p> <p>1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)</p> <p>1.8.1 Leistungen an Beschädigte</p> <p>1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene</p> <p>1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)</p> <p>1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)</p>	<p>1.11 Einmalige Leistungen im Inland (Nr. 1.1 bis 1.10) insgesamt ...</p>
--	---

<p>2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)</p>	<p>(Nr. 1.11 und 2) insgesamt ...</p>
---	---------------------------------------

<p>3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland</p>	<p>(Nr. 1.11 und 2) insgesamt ...</p>
---	---------------------------------------